

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Initiativen zur Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit bei der Prüfung der Petitionen, die an das Europäische Parlament gerichtet werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
- unter Hinweis auf die Artikel 108 bis 110 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung¹⁾ vom 5. April 1977, in der das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die vorrangige Bedeutung, die sie der Achtung der Grundrechte beimessen, unterstrichen haben,
- unter Hinweis auf die Feierliche Erklärung des Europäischen Rates von Stuttgart vom 19. Juni 1983, insbesondere auf die das Europäische Parlament betreffende Ziffer 2.3,
- unter Hinweis auf seine Beratungen vom 14. Februar 1984, als deren Ergebnis der Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union²⁾ verabschiedet wurde; unter Hinweis darauf, daß Artikel 18 dieses Vertragsentwurfs definitiv darauf abzielte, das Recht der Bürger, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, vertraglich zu verankern,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985, mit denen die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ zur Verwirklichung einer größeren Transparenz der Verwaltung in der Gemeinschaft und insbesondere der Vorschlag für den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zur Stärkung des Petitionsrechts der Bürger gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 1985³⁾, in

¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. April 1977; Gründungsverträge, Ausgabe 1978, S. 214

²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 27

³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. Juli 1985, S. 273

der es seine Entschlossenheit bekräftigte, das Recht der Bürger, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen, zu stärken, und seinen Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen beauftragte, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten,

- in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-74/86),
- A. in der Erwägung, daß das Parlament über das Instrument der Petition, wie es bereits in den Artikeln 108 bis 110 seiner Geschäftsordnung vorgesehen ist, einen direkten Kontakt zu den Bürgern sowie den übrigen öffentlichen und privaten Rechtssubjekten herstellt, die im Rahmen der Gemeinschaft tätig sind und auf diese Weise seine Bindungen zum gesellschaftlichen Leben stärkt,
- B. unter Hinweis darauf, daß auf der Grundlage der in den letzten Jahren bei der Einreichung von Petitionen gewonnenen Erfahrungen insbesondere beabsichtigt wird,
 - Unrecht zu beseitigen, das aufgrund der Verletzung von gemeinschaftlichen Vorschriften bzw. Vorschriften, die das Interesse der Gemeinschaft berühren, entstanden ist;
 - über die politische Initiative des Parlaments die Inangriffnahme, die Abänderung bzw. die Einstellung von Aktivitäten und Eingriffen der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten in Bereichen von gemeinschaftlichem Interesse zu fördern,
- C. in der Erwägung, daß die stetig zunehmende Zahl der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen ein Indiz sowohl für dessen zunehmendes Ansehen in der Öffentlichkeit als auch für die Wirksamkeit dieses Verfahrens im Hinblick auf die Behebung administrativer oder sonstiger Probleme ist, vor die sich die Bürger der Gemeinschaft unter Umständen gestellt sehen,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zunehmend die alltäglichen Belange ihrer Bürger berühren und daß eines der grundlegenden Rechte der Bürger der Gemeinschaft in der Möglichkeit besteht, die Ausführung der Rechts- und Verwaltungsakte der Gemeinschaft sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene anzufechten,
- E. ferner unter Hinweis auf das unmittelbare Interesse der Gemeinschaft und des Parlaments im besonderen, das Gemeinschaftssystem transparent zu gestalten und in der Gemeinschaft ein flexibles und wirksames System zur Aufdeckung von Ungerechtigkeiten sowie zur Überprüfung etwaiger Mängel oder Grenzen der Gemeinschaftstätigkeit zu schaffen,
- F. unter Hinweis darauf, daß die bestehenden Verträge und die Einheitliche Europäische Akte den Institutionen der Gemein-

schaft bereits heute weitreichende Befugnisse für Ermittlungen zum Zweck der Verwirklichung ihrer Ziele verleihen und daß die Wirksamkeit des bestehenden Petitionsverfahrens durch eine größere Zusammenarbeit erhöht werden könnte,

- G. in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit in diesem Bereich mit Hilfe eines wirksameren und rascheren Austauschs von Informationen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten – auch durch Vermittlung des Ministerrates – bewerkstelligt werden kann —
1. fordert die Kommission auf, bis zum 1. Juni 1987 einen Vorschlag für wirksame und verbindliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auszuarbeiten, um den oben aufgeführten Beschlüssen des Europäischen Rates sowie den in den Entschließungen des Europäischen Parlaments aufgezeigten Leitlinien zur Durchführung zu verhelfen, und zwar in bezug auf folgende Punkte:
 - die Stärkung des Rechts der Bürger und der übrigen öffentlichen und privaten Rechtssubjekte, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft tätig sind, über das Europäische Parlament Petitionen an die Gemeinschaftsinstitutionen zu richten;
 - die Schaffung eines angemessenen Informationssystems, das es dem Parlament ermöglicht, von den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen sowie von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Informationen einzuholen, die zur Prüfung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Initiativen bzw. Maßnahmen erforderlich sind;
 2. bringt seine Bereitschaft zum Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zum Ausdruck, die dem Parlament – unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten – möglichst wirksame Ermittlungen im Zusammenhang mit den Petitionen ermöglicht, die ihm zur Prüfung vorgelegt werden;
 3. fordert, daß der Rat dem Europäischen Parlament die Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten gewährleistet, vor allem was den Austausch von Informationen betrifft, die zur Prüfung der Petitionen unerlässlich sind, wobei gleichzeitig etwaige Klauseln der Vertraulichkeit, auf denen die Verwaltungen selbst ausdrücklich bestehen, unberührt bleiben;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, die zur Durchführung der vorliegenden Entschließung erforderlichen Initiativen zu ergreifen und die Entschließung der Kommission, dem Ministerrat, den Außenministern, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, sowie den Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

